

ZUGANG ZU VEREINSWAFFEN

Die Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern hat mindestens den Anforderungen wie im privaten Bereich zu entsprechen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird.

Den unmittelbaren Zugang und somit die Schlüsselgewalt zu Vereinswaffen dürfen nur Personen haben, welche waffensachkundig sind (Ausnahme: Luftdruckwaffen). Diese Waffensachkundigkeit muss durch entsprechende Nachweise dargelegt werden. Ein Oberschützenmeister, welcher keinen Sachkundenachweis hat, darf keinen Zugang zur Waffenkammer haben. Eine Zugangsberechtigung ergibt sich nicht kraft Amtes. Zugangsberechtigte dürfen ihre Schlüssel nicht an Personen weiterreichen, welche die entsprechenden Voraussetzungen (Sachkunde, Mindestalter etc.) nicht haben. Auch wenn der Oberschützenmeister keine Waffensachkunde nachweisen kann, trägt er für den Zugang zu den Vereinswaffen die Verantwortung.

Beachtet werden muss auch die Altersefordernis. So ist z.B. in Vereinen, in welchen auch großkalibrige Kurzwaffen aufbewahrt werden zu beachten, dass auch diese Waffen nur durch berechnigte Personen entnommen werden dürfen, welche für diese Waffen die Altersvoraussetzung erfüllen bzw. die behördliche Erlaubnis haben.

Es ist angebracht, Vereinswaffen entsprechend ihrer Zugangsberechtigung in getrennten Tresoren aufzubewahren um auszuschließen, dass Personen welche die Voraussetzungen nicht erfüllen , keinen Zugang zu den entsprechenden Waffen haben.